

L 1 R 148/12

Land
Sachsen-Anhalt
Sozialgericht
LSG Sachsen-Anhalt
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
1
1. Instanz
SG Magdeburg (SAN)
Aktenzeichen
S 46 R 660/11
Datum
26.03.2012
2. Instanz
LSG Sachsen-Anhalt
Aktenzeichen
L 1 R 148/12
Datum
25.04.2013
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Urteil

Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Magdeburg vom 26. März 2012 wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist umstritten, ob die Beklagte auch den Zeitraum vom 05. Juli 1979 bis zum 15. August 1979 als Anrechnungszeit bei der Rentenberechnung der Klägerin berücksichtigen muss.

Die am ... 1949 geborene Klägerin war nach ihrem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (SV-Ausweis) im Jahre 1979 (nur) vom 05. März 1979 bis zum 15. August 1979 als Sachbearbeiterin bei dem VEB Technische Gase L. beschäftigt. Im SV-Ausweis sind für diesen Zeitraum pauschal 30 Arbeitsausfalltage eingetragen.

Auf ihren am 20. September 2010 gestellten Antrag bewilligte die Beklagte der Klägerin mit Bescheid vom 15. November 2010 ab dem 01. Januar 2011 eine Altersrente für Frauen. Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin am 07. Dezember 2010 Widerspruch, mit dem sie unter anderem vortrug, dass für die Zeit vom 05. März 1979 bis zum 15. August 1979 dreißig Arbeitsausfalltage nicht berücksichtigt worden seien, obwohl sie im SV-Ausweis als Gesamtsumme eingetragen worden seien. Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Mai 2011 wies die Beklagte den Widerspruch hinsichtlich des Zeitraumes vom 05. Juli 1979 bis zum 15. August 1979 zurück. Die im SV-Ausweis für das Jahr 1979 eingetragenen 30 Arbeitsausfalltage könnten keine Berücksichtigung finden, da der Zeitraum vom 05. Juli 1979 bis zum 15. August 1979 (jeweils) keinen vollen Kalendermonat ergeben würde.

Daraufhin hat die Klägerin am 27. Mai 2011 Klage beim Sozialgericht Magdeburg (SG) erhoben. Ihr Beschäftigungsverhältnis habe sich vom 15. März 1979 bis zum 15. August 1979 erstreckt, so dass gemäß [§ 252a Abs. 2](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) die eingetragenen 30 Arbeitsausfalltage zu berücksichtigen seien. Mit Gerichtsbescheid vom 26. März 2012 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Vorgehensweise der Beklagten entspreche [§ 252a Abs. 2 SGB VI](#). Danach sei die Zahl der im SV-Ausweis eingetragenen Arbeitsausfalltage mit 7 zu vervielfältigen und durch 5 zu teilen. Das Ergebnis sei die Zahl der Kalendertage, die als Anrechnungszeit für Arbeitsausfalltage zu berücksichtigen sei. Diese Zeit sei dem Ende der für das jeweilige Jahr bescheinigten Beschäftigung lückenlos zuzuordnen, wobei Zeiten vor dem 01. Januar 1984 nur dann berücksichtigt würden, wenn nach der Zuordnung mindestens ein Kalendermonat belegt sei. Im Falle der Klägerin sei das Ende der Beschäftigung der 15. August 1979 gewesen, so dass sich nach Umrechnung der Arbeitsausfalltage (30 mal 7 geteilt durch 5 = 42) der 05. Juli 1979 als das maßgebliche Datum ergebe. Da danach weder der Juli noch der August vollständig mit Arbeitsausfalltagen belegt seien, könne diese Zeit nicht berücksichtigt werden.

Gegen den Anfang April 2012 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 18. April 2012 Berufung beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt eingelegt. Das SG habe völlig neues Recht kreiert, indem es [§ 58 SGB VI](#) mit [§ 252a SGB VI](#) vermischt habe. Im vorliegenden Fall sei allein [§ 252a SGB VI](#) maßgebend, da im SV-Ausweis die Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen worden seien. Es handle sich um Anrechnungszeiten eigener Art. Die errechneten 42 Kalendertage seien an das Ende der Beschäftigung zu legen. Durch die 42 Tage sei ein ganzer Kalendermonat belegt.

Die Klägerin beantragt nach ihrem schriftsätzlichen Vorbringen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Magdeburg vom 26. März 2012 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 15. November 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Mai 2011 zu verurteilen, die Zeit vom 05. Juli 1979 bis zum 15. August 1979 als Anrechnungszeit zu berücksichtigen und eine entsprechend höhere Rente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Magdeburg vom 26. März 2012 zurückzuweisen.

Sie hält ihre vom SG bestätigte Rechtsauffassung für zutreffend.

Mit Schriftsätzen vom 10. Juli 2012 und 24. Juli 2012 haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung des Senats.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte den Rechtsstreit gemäß [§ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil sich beide Beteiligte damit einverstanden erklärt haben.

Die gemäß [§ 143 SGG](#) statthafte und auch in der Frist und Form des [§ 151 SGG](#) eingelegte Berufung ist nicht erfolgreich. Das SG hat die Klage der Klägerin zu Recht abgewiesen, da sie durch die angefochtene Entscheidung nicht im Sinne des [§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) beschwert ist. Die Nichtberücksichtigung der Zeit vom 05. Juli 1979 bis zum 15. August 1979 als Anrechnungszeit ist rechtmäßig.

Zutreffend ist das SG zunächst davon ausgegangen, dass sich die Frage der Berücksichtigung des genannten Zeitraumes ausschließlich nach [252a Abs. 2 SGB VI](#) richtet. Es handelt sich insoweit um eine eigenständige Umrechnungsvorschrift (KassKomm/Polster, [§ 252a SGB VI](#), Rdnr. 29). Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Anstelle von Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft vor dem 1. Juli 1990 werden pauschal Anrechnungszeiten für Ausfalltage ermittelt, wenn im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen sind. Dazu ist die im Ausweis eingetragene Anzahl der Arbeitsausfalltage mit der Zahl 7 zu vervielfältigen, durch die Zahl 5 zu teilen und dem Ende der für das jeweilige Kalenderjahr bescheinigten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als Anrechnungszeit lückenlos zuzuordnen, wobei Zeiten vor dem 1. Januar 1984 nur berücksichtigt werden, wenn nach der Zuordnung mindestens ein Kalendermonat belegt ist. Insoweit ersetzen sie die für diese Zeit bescheinigten Pflichtbeitragszeiten; dies gilt nicht für die Feststellung von Pflichtbeitragszeiten für einen Anspruch auf Rente."

Die Voraussetzungen des Satzes 1 der Vorschrift liegen vor. In dem SV-Ausweis der Klägerin sind für Zeiten vor dem 01. Juli 1990, nämlich für das Jahr 1979 Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen. Die Beklagte hat auch die Berechnungsvorschrift des [§ 252a Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#), die der Umrechnung von Arbeitstagen in Kalendertage dient, zutreffend angewandt. Die eingetragenen 30 Arbeitsausfalltage multipliziert mit 7 und geteilt durch 5 ergeben 42 Tage. Diese Anzahl von Tagen ist dem Ende der für das Jahr 1979 bescheinigten Beschäftigung, hier dem 15. August 1979, lückenlos zuzuordnen. Dies ergibt den Zeitraum vom 05. Juli 1979 bis zum 15. August 1979, wobei auf den Juli 1979 davon 27 Tage und den August 1979 davon 15 Tage entfallen. Allerdings scheidet die Berücksichtigung daran, dass weder im Juli 1979 noch im August 1979 ein Kalendermonat vollständig belegt ist, wie dies die zuletzt genannte Vorschrift (am Ende) für Zeiten vor dem 01. Januar 1984 verlangt (vgl. KassKomm/Polster, [§ 252a SGB VI](#), Rdnr. 30; Boecken in Wannagat, Sozialgesetzbuch, [§ 252a SGB VI](#), Rdnr. 25). Dabei ist eine Belegung eines konkreten Kalendermonats für die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag dieses Monats erforderlich (Hnida, Die rentenrechtliche Auswirkung von Arbeitsausfalltagen, NZS 1998, Seite 559, 561). Daran fehlt es hier sowohl für den Monat Juli 1979 als auch für den Monat August 1979.

Entgegen der Auffassung der Klägerin hat das SG auch nicht [§ 58 SGB VI](#) und [§ 252a Abs. 2 SGB VI](#) vermischt, sondern hat allein die zuletzt genannte Vorschrift angewandt, die – wie ausgeführt – für Zeiten vor dem 01. Januar 1984 eine jeweils vollständige Belegung des betreffenden Kalendermonats verlangt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision im Sinne von [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

SAN

Saved

2013-09-09